

beachtliche Ausblicke. Rechtswissenschaft sei reine Geisteswissenschaft, doch stießen die juristischen Begriffe in der Praxis auf den Menschen, der sich nicht vom rein geisteswissenschaftlichen Standpunkt aus behandeln und beurteilen lasse. Der Mensch unterfalle der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise, doch seien leider sowohl die Laienrichter als auch die juristischen Berufsrichter von der naturwissenschaftlichen Denkweise oft weit entfernt. Es sei daher für den Strafrichter die Kenntnis der juristischen Hilfswissenschaften, darunter gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie, unerlässlich, doch seien bedauerlicherweise nach dieser Richtung bisher nur bescheidene Anfänge zu verzeichnen. In der bisherigen Ausbildung der Juristen sei nie vom Menschen die Rede. Werde die Rechtswissenschaft im angedeuteten Sinne aus der Praxis heraus umgestaltet, dann würden auch die Bedenken gegen die Ermessensfreiheit des Richters verstummen. Verf. fordert dementsprechend, daß der Richter unbedingt persönliche Fühlung mit dem Angeklagten nehmen müsse, doch sei das nur im Vorverfahren möglich, und zwar im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Deshalb bedürfe in erster Linie der Staatsanwalt einer vielseitigen Ausbildung. Nur unter dieser Voraussetzung könne er das Vertrauen des Beschuldigten erwerben, ihn bis über das Urteil hinaus, ja bis in seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft geleiten. — Das Buch, das ja in der Hauptsache den Strafrichter, den Staatsanwalt und überhaupt den Juristen interessieren wird, muß auch dem Arzt, insbesondere dem Gerichtsarzt, zum Studium aufs wärmste empfohlen werden. Denn der Verf. ist einer von den Juristen, die volles Verständnis für die Mängel in der Ausbildung unserer Strafrichter besitzen und gleichzeitig volles Verständnis für die naturwissenschaftlich-medizinische Seite der gesamten Strafrechtspflege. Ref. ist der Überzeugung, daß alle Ärzte, die als Sachverständige in den Strafgerichten auftreten, aus dem klar und mit großer Sachkunde, überdies mit warmem Empfinden geschriebenen Buch höchst wertvolle Anregungen schöpfen sowie Verständnis für so manche Fragen gewinnen werden, die ihnen bisher vielleicht ferner gelegen haben.

Kockel (Leipzig).

Hernett, Michael: Das Geschlechtsleben im Kerker. (Staatl. Inst. z. Erforsch. d. Kriminalität, Moskau.) Z. Sex.wiss. 15, 305—313 (1928).

In den Gefängnissen Rußlands hat die „Geschlechtsfrage“ dadurch an Schärfe verloren, daß den Gefangenen die verschiedensten Zerstreungen gewährt werden, wie Theater, Konzerte, Kino, Radio, Sport, und da temporäre Beurlaubungen zum Zwecke des Besuches der Familie für einige Tage im Jahre stattfinden. Doch bildet die „Geschlechtsfrage“ das Lieblingsthema der Unterhaltung der Sträflinge in den gemeinschaftlichen Räumen. In den Büchern der Gefängnisbibliotheken sprechen die von den Gefangenen angebrachten Anmerkungen ebenso wie die Zeichnungen an den Wänden der Zellen und die Darstellungen der Tätowierungen für die Intensität der Geschlechtsanforderungen in den Gefängnissen. In den Einzelzellen ist der Onanismus verbreitet, und die widernatürlichen Ausschweifungen in allen Varianten sind das größte Übel, besonders die Päderastie.

Haberda (Wien).

Soziale und kriminelle Prophylaxe.

● **Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Nebst Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder, sowie anderen einschlägigen Bestimmungen. Mit Einleitung und Erläuterungen v. Waldemar Adler.** München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. 1929. XI, 177 S. geb. RM. 5.20.

Das Bändchen enthält im 1. Teil allgemeine Ausführungen über die Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes, ihre Ursachen, Folgen und Verbreitung. Ferner sind die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seine Grundzüge kurz und prägnant dargelegt. Es folgt dann der Gesetzestext, der mittels zahlreicher Fußnoten in klarer Weise erläutert ist. Der 3. Teil bringt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder. Ein kleines Sachregister erleichtert das gelegentliche Nachschlagen bei auftauchenden Fragen. Wenn somit das Bändchen ärztlicherseits als sehr praktisch und gelungen zu bezeichnen ist, so muß man doch einige Einzelheiten der medizinischen Erläuterungen bemängeln. So ist es irreführend und auch unrichtig, wenn der Autor (Nichtarzt) die Heilbarkeit der Syphilis als sehr fraglich, die Salvarsanbehandlung als sehr gefährlich hinstellt und behauptet, die spezifische Therapie treibe die Syphilis in das Zentralnervensystem. Müller-Hess (Bonn).

Wendenburg, F., und Weih: Die kommunale Fürsorgestelle für Geisteskranke. (Gesundheitsamt, Gelsenkirchen.) Z. psych. Hyg. (Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 88), 1, 45—52 (1928).

Die kommunale Geisteskrankenfürsorge des rheinisch-westfälischen Industriegebietes verfügt über 43 Fürsorgestellen, die außer den Geisteskranken und ihren Familien

auch die Hilfsschüler, Alkoholiker und Kriminellen erfassen und beobachten. Fast alle Aufnahmeverfahren in Anstalten kommen durch die Fürsorgestellten zur Erledigung. Verf. empfehlen die nebenamtliche Heranziehung des Anstaltspsychiaters zur Fürsorgearbeit, um die Beurteilung des einzelnen Kranken einheitlich zu gestalten. Die offene Geisteskrankenfürsorge ermöglichte beträchtliche Ersparnisse durch Frühentlassungen und Entlastung der Irrenanstalten, deren Belegziffern ständig wachsen. *E. Illert* (Goddelau).

Lafora, Gonzalo R.: Organisation von psychiatrischen Beratungsstellen für große und kleine Städte. Siglo méd. 82, 373—376 (1928) [Spanisch].

Jede Stadt über 50 000 Einwohner sollte eine psychiatrische Beratungsstelle und mit ihr verbunden eine je nach der Größe der Stadt mehr oder weniger große Klinik besitzen. Hier werden Psychopathen, entlassene Geistesranke und dergleichen Fälle beraten, von hier aus werden sie vom Fürsorgepersonal besucht, das auch anamnestische Daten erhebt. In der Klinik können geeignete Kranke bis zu 3 Monaten aufgenommen und behandelt werden. Die Aufnahme ist freiwillig. Wo die Psychose die Aufnahme zwingend macht, wird der Richter benachrichtigt. Von der Klinik aus werden die Kranken je nachdem nach Hause entlassen oder in die Irrenanstalt übergeführt. Die Leitung der Klinik steht unter einem Arzt, dem Assistenten und Pflege- oder Fürsorgepersonal beigegeben sind. *Ganter* (Wormditt).

Ilon, Ja.: Organisation der neuropsychiatrischen Hilfe. Zur Verwirklichung der Fürsorge und Vormundschaft über persönliche und wirtschaftliche Interessen des Geisteskranken und geistig Minderwertigen im Gesamtsystem der allgemeinen staatlichen Organisation der psychischen Volkshilfe. Sovrem. Psichonevr. 6, 468—473 (1928) [Russisch].

Verf. betont die Widersprüche bei der Organisation der Fürsorge und Vormundschaft über persönliche und wirtschaftliche Interessen des Geisteskranken und geistig Minderwertigen. Verf. schlägt vor, diese neuropsychiatrische Hilfe im Gesamtsystem der allgemeinen staatlichen psycho-prophylaktischen Organisation zu konzentrieren und schildert ein Projekt dieser Organisation. Dieselbe hat die Aufgabe der sozialen Fürsorge über die Geisteskranken und der neuropsychischen Fürsorge der geheilten Bevölkerung. Diese Fürsorgekommission besteht aus Vertretern der staatlich Organisierten, unter ihnen müssen auch Psychiater sein. Der Umfang der Arbeit dieser Organisation hängt von dem spezifischen Charakter der Fürsorge und der erweiterten Kommentierung der Punkte 53 und 55 der I. Abt. des Gesetzbuches der U. S. S. R. ab. *Mark Serejski* (Moskau).

Lemke, Vera: Die Fürsorge für jugendliche Psychopathen mit besonderer Berücksichtigung des Thüringischen Erziehungsheims zu Stadtroda. (Thür. Landesheilanst., Stadtroda). Arch. f. Psychiatr. 85, 360—393 (1928).

Verf. gibt nach einleitender Darstellung der Klinik der Psychopathie und Schilderung der verschiedenen Psychopathentypen eine Zusammenstellung unserer Kenntnisse über die Bedeutung endogener und exogener Faktoren, die für das Zustandekommen einer psychopathischen Veranlagung und ihre Beeinflussung wichtig sind. Die Entwicklung der Jugendwohlfahrtspflege und ihre gesetzliche Regelung in der Vor- und Nachkriegszeit ist kurz abgehandelt.

In dem speziellen Teil wird die Fürsorge für jugendliche Psychopathen unter besonderer Berücksichtigung des Materials des Thüringischen Erziehungsheims zu Stadtroda geschildert. Gründung und Verwaltung der einzelnen Anstalten, die Organisation und Aufgaben des sog. Beobachtungsheims, die Unterbringung der Klein- und Schulkinder, die Methoden der Erziehung, des Unterrichts, der Berufsvorbereitung sind eingehend beschrieben und geben ein anschauliches Bild von der Schwierigkeit der Aufgaben. Der Schlußabschnitt enthält den Aufgabenbereich des Arztes bei der Psychopathenerziehung, der, abgesehen von der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, die klinische Typisierung der Zöglinge vorzunehmen und die Richtlinien und Grenzen der Erziehung festzustellen hat. *Ernst Illert* (Goddelau).

Gregor, Adalbert: Die psychische Hygiene in der Fürsorge für jugendliche Psychopathen. (Erziehungsanst., Flehingen i. B.) Z. psych. Hyg. (Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 89, H. 1/2) 1, 65—72 (1928).

Verf. stellt seine bekannten, auf reicher Erfahrung beruhenden Anschauungen über die psychiatrisch-heilpädagogische Versorgung jugendlicher Psychopathen unter

den Gesichtspunkt der psychischen Hygiene. Diese Grundsätze gelten überall in der Psychopathenfürsorge, es handle sich um die offene oder anstaltsmäßige Form. Lehrer, Erzieher, Anstaltsleiter und Jugendamtsorgane müssen mit ihnen vertraut sein, wenn ihre Arbeit erfolgreich sein soll.

Villingen (Hamburg).

Klüber, J., und H. Schmidt: Die Mitwirkung des Anstaltspsychiaters bei der Fürsorge für jugendliche Psychopathen. (*Heil- u. Pflegeanst., Klingenmünster.*) *Z. psych. Hyg.* (Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 89, H. 1/2) 1, 73—80 (1928).

In der Pfalz, wie in ganz Bayern, besteht nicht die Einrichtung, wie in Baden, daß jedes Kind vor der Durchführung der Fürsorgeerziehung psychiatrisch begutachtet wird. Einen Ersatz bietet die dort eingeführte Mitwirkung des Psychiaters, welche in zweierlei Art erfolgt: 1. als externe Fürsorge, 2. durch Begutachtung der Zöglinge in den Erziehungsanstalten. Erstere ist seit etwas über einem Jahr eingeführt und umfaßt auch die fachärztliche Beratung bei abnormen Jugendlichen, die den Schularzten oder Lehrern auffällig geworden sind. Die Ergebnisse der Beobachtungen und Begutachtungen sind kurz angeführt.

H. Müller (Leipzig-Dösen).

Raecke: Sozialpsychiatrische Fürsorge für sittlich gefährdete Mädchen. *Z. psych. Hyg.* (Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 89, H. 1/2) 1, 84—91 (1928).

Raecke entwirft ein Bild der Schwierigkeiten, die entstehen, wenn man die Allgemeinheit schützen will vor den psychisch mehr oder minder ausgesprochen abwegigen, sexuell hemmungslosen volljährigen Mädchen. An der Tatsache dieser großen Schwierigkeiten wird niemand zweifeln, der auch nur die geringste Vertrautheit mit dieser Frage hat. Insbesondere war es wichtig, daß R. auf die Schwierigkeiten hinwies, die dem überzeugenden Nachweis vorhandener Defekte vor Gericht bei Entmündigungen von nicht ausgesprochen Geisteskranken entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten rühren übrigens von der Tatsache her, daß die Psychiater selbst zu wenig der Grenzen unserer medizinisch-psychiatrischen Diagnostik eingedenk sind. Die Grenzfälle fallen eben aus dem Rahmen unserer offiziellen Diagnostik heraus, und darum schreckt der Richter davor zurück, nicht offiziell Anerkanntes sich als Richtschnur dienen zu lassen. Auch muß der Forderung R.s nach einem Bewahrungsgesetz für sittlich gefährdete Mädchen zugestimmt werden. Hingegen muß Referentin der Forderung nach einem solchen Gesetz allein für sittlich gefährdete Mädchen entgegenreten. R. sieht die größere Gefährdung der Allgemeinheit durch die Frau in der Möglichkeit, daß solche zügellosen Frauen den Geschlechtsverkehr häufiger ausüben können als die Männer, so daß sie „in erschreckend höherem Grade zur Seuchenquelle für Ausstreuung von geschlechtlichen Erkrankungen werden“. *Hertha Riese.* °°

Gregor, Adalbert: Die psychische Struktur Verwahrloster auf verschiedenen Altersstufen. *Z. Kinderforschg* 35, 22—64 (1929).

An Hand zahlreicher Beispiele geht Verf. auf die einzelnen Altersstufen Jugendlicher von verschiedenster psychischer Struktur ein und findet dabei wesentlich verschiedene Verwahrlosungsformen, die dementsprechende Maßnahmen notwendig machen. — Er bringt zunächst eine Gruppe von noch schulpflichtigen Jungen mit den für das Kindesalter charakteristischen Verwahrlosungserscheinungen, die auf Anlagefehler zurückzuführen sind. Die 9 Zöglinge dieser Gruppe stellen sich in psychiatrischer Bewertung folgendermaßen dar: Encephalitis 1 Fall; Erethischer Schwachsinn 1 Fall; Debilität 2 Fälle; Psychopathie 5 Fälle. Bei diesen Fällen erachtet Gregor eine heilpädagogische Erziehung für erforderlich. An der frühen Verwahrlosung solcher Kinder tragen vielfach Erziehungsfehler seitens der Geistlichen und Lehrer Mitschuld. Der Verf. erhebt 2 Forderungen: 1. Einrichtung heilpädagogischer Beratungsstellen, 2. Beobachtungsstationen zur Prüfung von Verwahrlosungsfällen. Beide müssen fachärztlich beraten werden. — Eine Reihe von verwahrlosten schulentlassenen Jungen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre zeigt Verwahrlosungserscheinungen, die auf Erziehungsfehler in der Zeit der erwachenden Pubertät beruhen. Das Unvernünftige, Unüberlegte des Handelns in seiner Zwiespältigkeit führt zur Annahme besonderer Triebkräfte,

die zweifellos in der erwachenden Pubertät zu suchen sind. Die so entstehenden Zustandsbilder wissen eine derartige Verschiedenheit von dem Wesen der Persönlichkeit in seiner Kindheit auf, daß an krankhafte seelische Störungen gedacht und die Einleitung der Beobachtung veranlaßt wurde. Es folgen 3 Fälle, die Konflikte mit der Umgebung zeigen. Sie sind als Großstadtprodukte aufzufassen, früh entwickelt, begabt und geistig rege. Die Gefahr der Verwahrlosung ergibt sich dadurch, daß ihre Eigenart nicht erfaßt wird und es ihnen an einsichtigen Erziehern fehlt. 6 Fälle zeigen eine pathologische Anlage und zwar a) eine hyperthymische Konstitution, b) Schwachsinn. Bei all diesen Fällen hätte frühzeitige heilpädagogische Erziehung den Schaden noch verhüten können, da die genannten Jugendlichen alle besondere Ansprüche an die Erziehung gestellt haben, aber nicht rechtzeitig Rat und Hilfe fanden. Für Jugendliche dieser Art ist eine Gefängnisstrafe verwerflich, da sie noch eine derart von kindlichen Zügen durchsetzte seelische Struktur aufweisen, daß sie ohne weiteres in die Nähe der Strafmündigkeit rücken. Es fragt sich, ob es nicht zweckmäßig ist, die Zahl der Erziehungsanstalten auf wenige fachärztlich gut geleitete im Interesse einer erfolgreichen Behandlung der psychischen Anomalien zu reduzieren. — Für eine weitere Gruppe von Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren ergab sich ein auffälliger Gegensatz zwischen „anlage- und milieubedingten“ Verwahrlosungsfällen. Unter den 10 Anlagefällen beruhten 4 auf Psychopathie und 6 auf angeborenem Schwachsinn. Die 16 Milieufälle sind fast ausschließlich auf die Wirkung von Milieuschäden zurückzuführen. Für manche bedeutete der Kampf mit dem Milieu, dem sie zu entfliehen suchten, Untergang im Milieu, und zwar handelte es sich in 3 Fällen um Flucht aus dem Milieu, in weiteren 3 Fällen um Konflikt mit dem Milieu und in 10 Fällen um Untergang im Milieu. Bei diesen Milieufällen verriet schon die Auflehnung gegen die ungünstige Umgebung den guten Kern einer sozialen Anlage. Hier hätte eine heilpädagogische Beratung das Kind dem Milieu entreißen müssen. Die Kinder müssen vielfach den schädlichen elterlichen Einflüssen entzogen und die schon zutage getretenen Schäden beseitigt werden. — Was die 3. Altersgruppe, die 18—21 jährigen anlangt, so ist es sicher ein Fehler unserer heutigen Gesetzgebung, sie strafrechtlich den Erwachsenen gleichzusetzen, da auch sie noch dringender Erziehung bedürfen. Die vom Verf. dargelegten Erziehungsversuche dieser Art haben in der Mehrzahl der ausgeführten Fälle vollen Erfolg gezeigt. Leider fehlte es vor dem Inkrafttreten des RJWG. in den meisten Ländern an Handhaben, Jugendliche dieses Alters in Fürsorgeerziehung zu bringen. Unter den vom Verf. angeführten Fällen dieser Art waren 8 erfolgreiche Fälle und 6 mit zweifelhaftem Erziehungsversuch. Unter den erfolgreichen Fällen waren Zöglinge mit festem Charaktergepräge, denen das Anstaltsmilieu die geeignete Basis, auf der wieder aufgebaut wurde, verlieh, während die als haltlos und debil Bezeichneten die gleiche Unbestimmtheit wie die jüngeren Zöglinge aufwiesen. *Többen* (Münster i. W.).

Carezano, Paolo: Il ricovero degli alienati criminali secondo il nuovo progetto di Codice Penale italiano. (Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher nach dem neuen Entwurf des italienischen Strafgesetzes.) (*Manicomio maschile, Alessandria.*) Arch. di antropol. crim., psichiatri. e med. leg. Bd. 48, H. 2, S. 259—263. 1928.

Während in dem alten, z. Z. noch wirksamen Gesetz die Unterbringung der kriminellen Geisteskranken auf Grundlage des zeitlichen Auftretens der Krankheit und deren kausalen Zusammenhang mit der strafbaren Handlung geregelt ist, wird in dem neuen Gesetzentwurf die Unterbringung des geisteskranken Verbrechers lediglich abhängig gemacht von der Schwere der begangenen Straftat einerseits und der Gefährlichkeit des Straffälligen andererseits. In den gewöhnlichen Irrenhäusern sollen nur die sozial weniger Gefährlichen und leichter Überwachbaren untergebracht werden, in den Gerichtsirrenhäusern dagegen die Schwer- und die Gewohnheitsverbrecher, unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung, sowie die sog. geborenen Verbrecher. Im Fall der Gesundung erfolgt der Strafantritt; bei Fortdauer der Krankheit bleibt der Kranke interniert, evtl. bis zu seinem Tode. *Liquori-Hohenauer* (Konstanz).